

KUNDMACHUNG

VERORDNUNG

des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Baden gem. § 9 Abs. 1 NÖ Hundehaltegesetz mit der die Hundenauslaufzone Rauhenstein geändert wird:

I.

Die Verordnung des Bürgermeister der Stadtgemeinde Baden vom 14. März 2013, mit der die Hundenauslaufzone Rauhenstein geschaffen wurde, wird wie folgt geändert:

§ 3 lautet:

Die in der Planbeilage farblich hervorgehobene Hundenauslaufzone umfasst eine rund 19.900 m² große Grüngürtelfläche, die im Osten auf Höhe Weilburgstraße 32 beginnt und sich Richtung Westen hin bis zur Brücke bei der „Eugen-Villa“ erstreckt. Die Hundenauslaufzone besteht aus den Grundstücken Nr. 658/2, EZ 1912, Nr. 658/1, EZ 350 und einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 803/6, EZ 1912, je KG Rauhenstein. Diese Fläche wird in der Natur nach Norden hin durch die Böschung zur B 210 sowie durch den Schwechatfluss begrenzt und südlich durch die Steilwand zu den Privatgrundstücken entlang der Josef Klieber-Straße bzw. durch die Böschung zum Grundstück Nr. 658/5 der KG Rauhenstein und der Weilburgstraße eingegrenzt und wird als Hundenauslaufzone gekennzeichnet.

II.

Die Verordnung tritt mit Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Baden, am 19.7.2016

Der Bürgermeister



KR Kurt Staska



Aushang von: 20.7.16

bis: 4.8.16





Keine Haftung für Vollständigkeit und Richtigkeit. Kein Rechtsanspruch aus obiger Karte ableitbar.

STADTGEMEINDE BADEN
2500 BADEN, HAUPTPLATZ 1



Maßstab: 1:5000